



Stellungnahme
Kommunale Spitzenverbände

**Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zum Erneuerbare-Energien-Gesetz
- EEG 2027 auf BT-Drucksachen 21/7867, 21/7819, 21/8108, 21/8119,
21/7907, 21/8298**

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



02.10.2026/pu

Bundesvereinigung
der kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Stellungnahme

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor BT-Drucksache 21/7867

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände bedankt sich für die Übermittlung des Gesetzentwurfs für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor.

I. Grundsätzliche Bewertung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor soll das EEG 2027 auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit ausgerichtet werden. Damit knüpft das Gesetz an das Energiewendemonitoring von 2025 an, das diverse Kostensenkungspotenziale im Gesamtenergiesystem aufgezeigt hat.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nunmehr ein Gesetzesentwurf für das EEG 2027 vorliegt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der auslaufenden beihilferechtlichen Genehmigung ein wichtiger Schritt, um bestehende Unsicherheiten zu reduzieren und die erforderliche Planungssicherheit zu schaffen. Die Zielsetzung der Hebung von Effizienzen und Einspareffekten im Energiesektor wird von uns ebenfalls geteilt. Die Potenziale dazu müssen konsequent verfolgt werden. Gleichzeitig hat der Monitoringbericht auch gezeigt, dass bei Windenergie an Land und auf See Verfehlungen bei den Ausbauzielen zu erwarten sind. Bei der Photovoltaik sind die Ausbauziele laut Monitoringbericht zwar grundsätzlich erreichbar, aber keineswegs gesichert. So kann allein „eine geringere Dynamik beim Zubau von PV-Aufdachanlagen, (...) die Zielerreichung erschweren“.

Gerade angesichts des erneuten, durch stark gestiegene Preise für importierte fossile Energieträger ausgelösten Inflationsdrucks innerhalb weniger Jahre sollte mit dem EEG 2027 sichergestellt werden, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien – auch unter Hebung von Kostenpotenzialen – weiter dynamisch voranschreiten kann. Denn der Ausbau der regenerativen Stromerzeugung dient der Resilienz der Städte, Landkreise und Gemeinden, der Minderung von Importabhängigkeiten, der Kostendämpfung und dem Klimaschutz. Im Ergebnis sehen wir im vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt eine Schwächung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien. Insofern sehen wir den Gesetzentwurf auch in einem Spannungsverhältnis zu den gesetzlich verankerten Klimaschutzzielen von Bund, Ländern und

Kommunen. Das in dem Gesetzentwurf enthaltene Instrument eines Pachtdeckels erscheint nicht sachgerecht und es bestehen erhebliche Zweifel, ob es einer rechtlichen Überprüfung standhält.

II. Im Einzelnen

Einführung von Contracts-for-Difference (§ 21d EEG 2027-E)

Der Gesetzentwurf enthält für Anlagen ab 100 kWp die Umstellung auf die Systematik der zweiseitigen Contracts-for-Difference (CfD). Diese sieht vor, dass Erlöse oberhalb des anzulegenden Werts künftig als Refinanzierungsbeitrag zurückgeführt werden. Damit würde die bisherige einseitige Absicherung von Marktpreisrisiken durch ein symmetrisches Fördermodell ersetzt. Im Sinne der Kosteneffizienz wird dies begrüßt.

EE-Ziel (§ 1 EEG 2027-E), Ausbaupfade (§ 2 EEG 2027-E) und Ausschreibungsmengen (§ 28 EEG 2027-E)

Positiv wird gesehen, dass am Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch 2030 auf 80 Prozent zu steigern, festgehalten werden soll. Begrüßt wird auch, dass die Ausbaupfade nach § 2 EEG 2027-E fortgeführt bzw. im Falle der Bioenergie moderat erhöht werden sollen. Letztere kann damit verstärkt als Flexibilitätsressource genutzt werden. Zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2026 sollen zudem die Ausschreibungsmengen für die Windenergie an Land um insgesamt 12 Gigawatt angehoben werden (§ 28 Absatz 2 EEG 2027-E).

Die Regelung des § 28 Absatz 3a EEG eröffnete bisher die Möglichkeit für die Bundesnetzagentur, Ausschreibungsmengen bei der Gefahr von Zielverfehlung zu erhöhen. Diese Regelung, die die Zielerreichung absichert, soll entsprechend des Referentenentwurfes ersatzlos gestrichen werden. Dieses wichtige Instrument zur Vermeidung von Zielverfehlungen sollte wieder aufgenommen werden.

Sonderausschreibung für Windenergieanlagen (§§ 28e, 39n und 88d EEG 2027-E)

Für die o. g. Anhebung der Ausschreibungsmengen bei der Windenergie an Land sollen 2027 und 2028 jeweils 3,5 GW auf Resilienzausschreibungen entfallen, deren konkrete Ausgestaltung erst durch Rechtsverordnung festgelegt werden soll.

Der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund sprechen sich darüber hinaus für unkonditionierte Sonderausschreibungen für Windenergie an Land aus, um den Ausbau kurzfristig zu beschleunigen und bestehende Ausbauziele zu sichern.

Ein ausgewogener Ausbau der Windenergie ist nach Auffassung der drei kommunalen Spitzenverbände in allen Regionen erforderlich, um systemische Kosten zu senken.

Schwerpunktsetzung innerhalb der Photovoltaik zugunsten der Freifläche (§§ 4, 28a, 28b EEG 2027-E)

Der Referentenentwurf sieht eine strukturelle Verschiebung von gebäudeintegrierten Anlagen (erstes Segment) hin zu Freiflächenanlagen (zweites Segment) vor und stellt die EEG-

Förderung für Kleinanlagen ein. Die bislang vorgesehene mindestens hälftige Beteiligung von Solaranlagen des zweiten Segments, insbesondere Dach-PV, entfällt durch die vorgesehene Streichung von § 4 Nummer 4 Satz 2 EEG 2023. Zugleich soll der Zubau ausdrücklich zugunsten kostengünstiger Freiflächenanlagen verschoben werden. Hierfür werden die Ausschreibungsmengen des ersten Segments (§ 28a EEG 2027-E) und des zweiten Segments (§ 28b EEG 2027-E) angepasst. Aus reiner Kostenbetrachtung ist dies zwar nachvollziehbar, in der Gesamtbewertung sehen wir die Schwerpunktverlagerung jedoch äußerst kritisch. Denn die stärkere Fokussierung des Ausbaus auf Freiflächenanlagen wird absehbar zulasten der Erschließung der erheblichen Dachflächenpotenziale in Städten und Gemeinden gehen. Dachanlagen ermöglichen eine flächensparende Stromerzeugung und leisten einen wichtigen Beitrag zu einer dezentralen und bürgernahen Energiewende mit Teilhabe der Menschen. Gerade in den großen und dicht besiedelten Städten sind die Dachflächenpotenziale oft eins der wenigen Potenziale, die genutzt werden können, da Flächen und Zubaumöglichkeiten für andere regenerative Technologien stark eingeschränkt sind. In den ländlichen Räumen verstärken Freiflächenanlagen Nutzungskonkurrenzen mit der Landwirtschaft und dem Naturschutz. PV-Anlagen auf bereits versiegelten Flächen bergen dagegen ein geringeres Konfliktpotenzial. Die Nutzung von Dachflächen für PV-Anlagen muss deshalb Vorrang vor Freiflächen-PV-Anlagen haben.

Abschaffung der Förderung für PV-Kleinanlagen (§ 21 EEG 2027-E)

Die Abschaffung der Förderung für Kleinanlagen sowie die Einführung zusätzlicher Anforderungen wie der verpflichtenden Direktvermarktung und der dauerhaften Begrenzung der Einspeiseleistung können die Wirtschaftlichkeit kleiner PV-Anlagen erheblich beeinträchtigen. Dadurch droht die Beteiligung privater Haushalte, Wohnungseigentümergeinschaften und kleiner Gewerbebetriebe am Ausbau erneuerbarer Energien erschwert zu werden, zumal die für eine wirtschaftliche und praktikable Teilnahme an der Direktvermarktung erforderlichen technischen und digitalen Voraussetzungen noch nicht flächendeckend verfügbar sind. Es sollte daher sichergestellt werden, dass die Nutzung bestehender Dachflächen weiterhin einen hohen Stellenwert behält und die Rahmenbedingungen für kleine und mittlere PV-Anlagen weiterhin attraktiv ausgestaltet werden.

Kappungsgrenze von 50 Prozent (§ 9 Abs. 2b EEG 2027-E)

Für Solaranlagen des zweiten Segments (insbesondere Dachanlagen) soll die maximale Wirkleistungseinspeisung mit den Regelungen des § 9 Abs. 2b EEG 2027-E dauerhaft auf 50 Prozent der installierten Leistung begrenzt werden. Die Begrenzung gilt unabhängig vom Einbau intelligenter Messsysteme und soll dauerhaft bestehen bleiben. Der Entwurf begründet dies damit, dass Photovoltaikanlagen künftig regelmäßig mit Speichern kombiniert werden sollen, um Mittagsspitzen abzufangen und die Netze zu entlasten.

Grundsätzlich ist die Regelung nachvollziehbar, weil sie Speicher und netzdienliches Verhalten fördert. Für kleine und mittlere Dachanlagen verschlechtert sie die Wirtschaftlichkeit jedoch deutlich, sofern kein Speicher installiert wird. Zusammen mit dem Wegfall der Förderung unter 25 kW und der verpflichtenden Direktvermarktung entsteht ein Maßnahmenbündel, das insbesondere private Eigentümer, Wohnungseigentümergeinschaften und kleinere Gewerbebetriebe belastet. Aus kommunaler Sicht besteht die Gefahr, dass dadurch Dachflächenpotenziale weniger ausgeschöpft werden, wenn die Kostenoptimierung am Eigenverbrauch ausgelegt wird. Zudem kann sich der Photovoltaikausbau stärker auf

Freiflächen verlagert. Dies würde den Flächendruck im Außenbereich erhöhen und die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende erschweren.

Bonusregel für Kleinanlagen (§ 50c EEG 2027-E)

Der Entwurf führt für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 25 kW einen neuen Direktvermarktungsbonus ein (§ 50c EEG 2027-E). Betreiber erhalten für in das Netz eingespeisten und in der sonstigen Direktvermarktung vermarkteten Strom einen Bonus von 1,5 ct/kWh. Der Anspruch besteht ab dem erstmaligen Eintritt in die Direktvermarktung und läuft längstens 36 Monate. Ziel ist es, die zusätzlichen Kosten und Markteintrittsbarrieren kleiner Anlagen während des Hochlaufs der verpflichtenden Direktvermarktung abzufedern.

Unter der Voraussetzung der Überführung in die Direktvermarktung ist der Bonus grundsätzlich zu begrüßen, da er die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung für Kleinanlagen begleitet. Allerdings kompensiert er die zusätzlichen Anforderungen, Vermarktungsrisiken und Transaktionskosten nur teilweise und zu kurz. Nach Ablauf von drei Jahren entfällt die Unterstützung vollständig, während die Verpflichtung zur Direktvermarktung dauerhaft bestehen bleibt. Insofern sollte von der Überführung der Kleinanlagen in die Direktvermarktung abgesehen werden.

Eigene Ausschreibungssegmente für besondere Solaranlagen

Mit dem Wegfall des separaten Ausschreibungssegments für besondere Solaranlagen entfällt eine wichtige Mengenabsicherung für flächensparende und multifunktionale PV-Konzepte wie Agri-PV, Parkplatz-PV oder Floating-PV. Der vorgesehene Aufschlag von 0,5 ct/kWh vermag die bisherige gezielte Förderung über ein eigenes Ausschreibungsvolumen nicht vollständig zu ersetzen. Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände tritt daher dafür ein, dass für besondere Solaranlagen weiterhin ein eigenes Ausschreibungssegment vorgesehen wird, um deren Beitrag zur Mehrfachnutzung von Flächen und zur Begrenzung von Flächennutzungskonkurrenzen abzusichern.

Finanzielle Beteiligung der Kommunen (§ 6 EEG 2027-E)

§ 6 EEG-E regelt die freiwillige finanzielle Beteiligung von Standortkommunen an den Erlösen aus Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Der Entwurf stellt die beteiligungsfähige Strommenge künftig auf die tatsächlich erzeugte statt der eingespeisten Strommenge um, hebt den zulässigen Beteiligungshöchstbetrag von 0,2 auf 0,3 Cent pro Kilowattstunde an (§ 6 Absatz 5 EEG 2027-E) entsprechend an. Die vorgesehene Anhebung wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings weisen wir darauf hin, dass die veränderte Systematik bei netzbedingten Abregelungen zu verringerten Einnahmen in Regionen mit einem besonders hohen Ausbau von Windenergie- und Freiflächen-Photovoltaikanlagen führen kann. Daher sollte geprüft werden, ob netzbedingt nicht einspeisbare Strommengen weiterhin bei der kommunalen Beteiligung berücksichtigt werden können.

Unabhängig hiervon halten die kommunalen Spitzenverbände an ihrer Forderung fest, die kommunale Beteiligung nach § 6 EEG verpflichtend auszugestalten. Die bisher freiwillige Regelung gewährleistet keine flächendeckende Beteiligung der Standortkommunen und bleibt damit hinter dem Ziel zurück, die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien zu stärken. Daher sollte der Nachweis einer mit der Standortkommune geschlossenen Vereinbarung

nach § 6 EEG 2027-E Voraussetzung für die Teilnahme an Ausschreibungen sein. Als praxistaugliches Vorbild bietet sich die in § 36 Absatz 3 EEG 2027-E vorgesehene Eigenerklärung an, deren Richtigkeit nachgelagert kontrolliert und bei Verstößen mit einer Pönale nach § 53a EEG 2027-E sanktioniert wird. Dieser Mechanismus ließe sich mit geringem Vollzugsaufwand auf § 6 EEG 2027-E übertragen.

Begrenzung der Flächenpacht (§ 36d EEG 2027-E)

§ 36d EEG 2027-E führt erstmals eine Begrenzung der Entgelte ein, die Anlagenbetreiber für die Nutzung von Grundstücken zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen an Land an Grundstückseigentümer zahlen dürfen. Die Zielsetzung der vorgeschlagenen Pachtbegrenzung, einem weiteren Anstieg teilweise sehr hoher Pachtzahlungen und den daraus resultierenden Belastungen für den Bundeshaushalt entgegenzuwirken, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, ob das vorgesehene Instrument eines Pachtdeckels sachgerecht ist und einer rechtlichen Überprüfung standhält. Insbesondere die Obergrenze von 3,5 % nach § 36d Abs. 1 Nr. 3 EEG 2027-E erscheint zu niedrig und könnte die wirtschaftliche Grundlage von Windenergieprojekten sowie die kommunale Wertschöpfung spürbar schwächen.

Pachteinnahmen aus der Verpachtung geeigneter Flächen sind für Kommunen eine wichtige Einnahmequelle und tragen zur Finanzierung von Daseinsvorsorge, Infrastruktur sowie Klimaschutz- und Energiewendeprojekten bei. Ein pauschaler Pachtdeckel greift daher unmittelbar in diese Einnahmemöglichkeit ein und kann zugleich die Akzeptanz vor Ort beeinträchtigen. Zudem sollte nicht in bestehende Pachtverhältnisse eingegriffen werden. Stattdessen sollten die Ursachen steigender Pachtpreise über die Ausschreibungs- und Vergabebedingungen adressiert werden. Daher sind Alternativen zum Pachtdeckel zu prüfen, die EEG-Kosten begrenzen, ohne die kommunale Wertschöpfung durch eine starre Obergrenze zu beeinträchtigen.

Anpassungen beim Referenzertrag für Windenergieanlagen (§ 36h EEG 2027-E)

Aus Gründen der Kosteneffizienz sollen Anpassungen beim Referenzertragsmodell (§ 36h EEG 2027-E) vorgenommen werden. Zur Hebung von Kostenpotenzialen erscheint dies nachvollziehbar und geeignet. Durch die Anpassung des Referenzertragsmodells werden regional differenzierte Anreize gesetzt, um möglichst effiziente Anlagen zu realisieren. Zu bedenken ist, dass die Standortsicherung bzw. Flächenausweisung in vielen Bundesländern jedoch bereits unter anderen Rahmenbedingungen erfolgt bzw. weit fortgeschritten ist. Daher sollte im Rahmen des Monitorings zum EEG (§§ 97 bis 99 EEG) aufgenommen werden, dass etwaige Auswirkungen auf die Realisierbarkeit der bestehenden Standorte evaluiert werden.

Kohärenten Rahmen von EEG 2027 und Netzanschlusspaket sicherstellen

Mit der Umstellung auf zweiseitige Differenzverträge sowie den im Netzanschlusspaket vorgesehenen Regelungen zum Redispatchvorbehalt und zu Baukostenzuschüssen werden wesentliche Rahmenbedingungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien grundlegend neu gestaltet. Nicht zuletzt die Erfahrungen bei der Umstellung auf Ausschreibungen zum Jahresbeginn 2017 zeigen, dass ein Systemwechsel leicht zu einem Fadenriss beim Ausbau führen kann.

Daher ist sicherzustellen, dass die beiden parallellaufenden Gesetzesvorhaben konsistent aufeinander abgestimmt sind und einen verlässlichen Rahmen für die Investitionen schaffen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausbauziele tatsächlich erreicht werden.